

SATZUNG DER GEMEINDE PRONSTORF ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE EILSDORF, GOLDENBEK UND STRENGLIN

GEBIET: ORTSTEILE EILSDORF (WESTL. ORTSEINGANG, NÖRDL. DER LANDSTRASSE) SOWIE AUSGLEICHSLÄCHE SÜDWESTL. DES STAATSFORSTES REINFELD, GOLDENBEK (NORDBWESTL. DES BEBAUTEN ORTSTEILS, BEIDSEITIG DER GÄRTNERGASSE) SOWIE AUSGLEICHSLÄCHE SÜDL. DER GOLDENBEK UND STRENGLIN (SCHLICHTROT, NÖRDLICH DES WISCHHOFES)

PLANZEICHNUNG

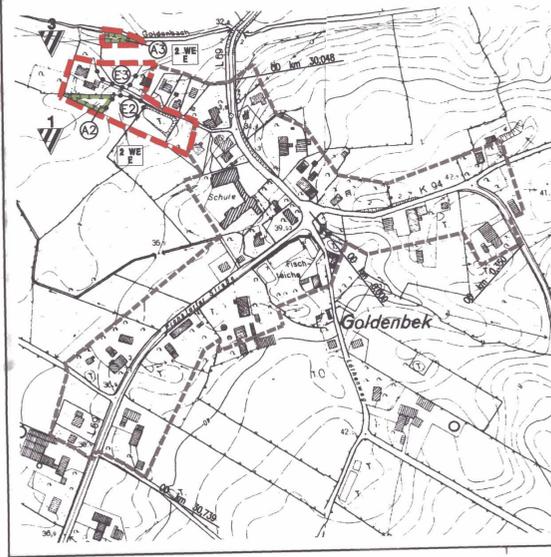
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990 MASSTAB 1 : 5.000



ORTSTEIL STRENGLIN



ORTSTEIL GOLDENBEK



TEXT

§ 34 (4) 3 BauGB i.V.m. § 9 (1) UND § 9 (1a) BauGB

GEBÄUDEHÖHEN

DIE FESTGEGEBENE FIRSHÖHE BEZIEHT SICH AUF DIE MITTLERE HÖHE DES AN DAS GEBÄUDE ANGRENZENDEN NATÜRLICHEN GELÄNDEANWEGS.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN

- 1 AUF DEN FLÄCHEN IST FACHGERECHT EINE STREUBSTÄNDE MIT OBSTGEHÖLZEN ALTER, HOCHSTÄMMIGER KULTURSORTEN ANZULEGEN. HIERZU IST PRO ANFANGENDE 100 qm FLÄCHE EIN OBSTGEHÖLZ O.G. QUALITÄT MIT EINER MINDESTHÖHE VON 1,8 m ANZUPFLANZEN. DIE FLÄCHEN SIND MIT EINEM WILDSCHUTZZAUN VON MIND. 1,5 m HÖHE FACHGERECHT ZU SICHERN.
- 2 AUF DER FLÄCHE IST FACHGERECHT EINE WALDNEUANLAGE MIT HEIMISCHEN, STANDORTBERECHTEN LAUBBÄUMEN ANZULEGEN. PRO ANFANGENDE 10 qm SIND MIND. 3 BÄUME IN GEGNETER QUALITÄT ZU PFLANZEN. DIE FLÄCHE IST MIT EINEM WILDSCHUTZZAUN VON MIND. 1,5 m HÖHE FACHGERECHT ZU SICHERN.
- 3 AUF DER FLÄCHE IST FACHGERECHT EIN BRUCHGEHÖLZ ANZULEGEN. HIERZU IST ALS INITIALPFLANZUNG PRO 20 qm FLÄCHE EIN STANDORTBERECHTER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN (Z.B. SCHWARZERLE). DIE FLÄCHE IST FACHGERECHT MIT EINEM MIND. 1,5 m HOHEN WILDSCHUTZZAUN ZU SICHERN.

ANPFLANZUNGEN

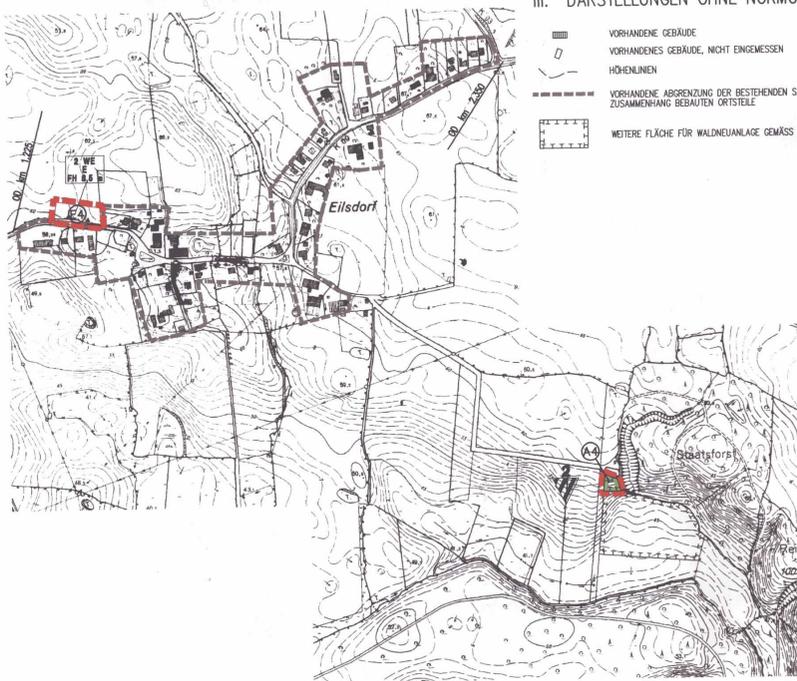
DIE ABRUNDUNGSFLÄCHEN SIND ZU DEN ANGRENZENDEN FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT KNICKS ODER MINDESTENS 3-REIHIGEN HECKEN AUS HEIMISCHEN KNICKGEHÖLZEN ABZUSCHIRMEN.

ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSLÄCHEN

DEN EINGRIFFSBEREICHEN WERDEN FOLGENDE AUSGLEICHSLÄCHEN ZUGEORNET:

- EINGRIFFSBEREICH MIT DER FESTSETZUNG (E1): AUSGLEICHSLÄCHE MIT DER FESTSETZUNG (A1)
- EINGRIFFSBEREICH MIT DER FESTSETZUNG (E2): AUSGLEICHSLÄCHE MIT DER FESTSETZUNG (A2)
- EINGRIFFSBEREICH MIT DER FESTSETZUNG (E3): AUSGLEICHSLÄCHE MIT DER FESTSETZUNG (A3)
- EINGRIFFSBEREICH MIT DER FESTSETZUNG (E4): AUSGLEICHSLÄCHE MIT DER FESTSETZUNG (A4)

ORTSTEIL EILSDORF



PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
FH	MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE	§ 9 (1) 1 BauGB
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 (1) 2 BauGB
2 WE	ANZAHL DER WOHNUNGEN	§ 9 (1) 6 BauGB
v	GRUNDSTÜCKSZUFUHR	§ 9 (1) 11 BauGB
(E1)	AUSGLEICHSPFLICHTIGE EINGRIFFSBEREICHE, Z.B. "E1"	§ 9 (1) 20 BauGB
(A1)	ZUGEORNETE AUSGLEICHSLÄCHEN, Z.B. "A1"	§ 9 (1) 20 BauGB
→	ABGRENZUNG DER EINGRIFFSBEREICHE	§ 9 (1) 20 BauGB
▽	OBSTWEISE	§ 9 (1) 20 BauGB
▽	WALDNEUANLAGE	§ 9 (1) 20 BauGB
▽	FELDGEHÖLZ	§ 9 (1) 20 BauGB
□	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) 20 BauGB
□	ENBEZOGENE ABRUNDUNGSBEREICHE UND GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

00 km 2,350 ORTSDURCHFART § 4 StrWG

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- ▬ VORHANDENE GEBÄUDE
- ▬ VORHANDENE GEBÄUDE, NICHT ENGEMESSEN
- HÖHENLINIEN
- - - VORHANDENE ABGRENZUNG DER BESTEHENDEN SATZUNG ÜBER DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE
- WEITERE FLÄCHE FÜR WALDNEUANLAGE GEMÄSS LANDSCHAFTSPLAN

RECHTSGRUNDLAGEN

i.V.m. § 34 (4) SATZ 3 BauGB

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 DES BAUGESTZBUCHES 1997 WIRD NACH BESCHLUSSESSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02.11.1999/15.03.2000 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES GEMEINDEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES SEEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL FÜR DIE GEBIETE:

ORTSTEILE EILSDORF (WESTL. ORTSEINGANG, NÖRDL. DER LANDSTRASSE), SOWIE AUSGLEICHSLÄCHE SÜDWESTL. DES STAATSFORSTES REINFELD, GOLDENBEK (NORDBWESTL. DES BEBAUTEN ORTSTEILS, BEIDSEITIG DER GÄRTNERGASSE SOWIE AUSGLEICHSLÄCHE SÜDL. DER GOLDENBEK UND STRENGLIN (SCHLICHTROT, NÖRDLICH DES WISCHHOFES)

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT ERLASSEN:

VERFAHRENSVERMERKE

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 10.08.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

PRONSTORF, d. 21.03.2000

DER ENTWURF DER SATZUNG HAT IN DER ZEIT VON 30.08.1999 BIS 30.09.1999 WÄHREND DER DIENSTZEITEN NACH § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANBERECUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON 08.30 UHR SCHRITTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20.08.1999 IN UNS DÖRPER ORTSRÖUFLICH BEKANNTGEMACHT.

PRONSTORF, d. 21.03.2000

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE BETROFFENEN BÜRGER WURDEN MIT SCHREIBEN VON 25.02.2000 GEM. § 34 (5) i.V.m. § 63 Nr. 3 BAUGB ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

PRONSTORF, d. 21.03.2000

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANWENDUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 02.11.1999/15.03.2000 GEPRIÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

PRONSTORF, d. 21.03.2000

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE SATZUNG, BESTEHEND AUS DEM TEXT UND DER PLANZEICHNUNG, AM 02.11.1999/15.03.2000 BESCHLOSSEN.

PRONSTORF, d. 21.03.2000

DER LANDRAT DES KREISES SEEBERG HAT MIT BESCHLUSSESSUNG VOM 09.02.2000 AZ: 520308/61.21 DIE SATZUNG - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - GEGENMÜTIG GENEHMIGT.

PRONSTORF, d. 21.03.2000

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE AUFLAGEN DURCH BESCHLUSSESSUNG VOM 16.03.2000 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DER LANDRAT DES KREISES SEEBERG HAT DIES MIT BESCHLUSSESSUNG VOM 06.04.2000 AZ: 54.0301 BESTÄTIGT.

PRONSTORF, d. 11.04.2000

DIE VORSTEHENDE SATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEEFÜHRT UND ÖFFENTLICH BEKANNTZUMACHEN.

PRONSTORF, d. 11.04.2000

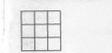
DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER ABRUNDUNGSATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN ENGEGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSGEGEHT, WURDE AM 25.03.2000 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT. IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE AUF DIE GELTENDE WICHTIGKEIT DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO HINGEWIESEN, DIE SATZUNG IST MITHM AM 15.05.2000 KRAFT IN BETREFFEN.

PRONSTORF, d. 15.05.2000

GEMEINDE PRONSTORF
KREIS SEEBERG

ABRUNDUNGSATZUNG
2. ÄNDERUNG ORTSTEILE
EILSDORF, GOLDENBEK UND STRENGLIN

MASSTAB 1 : 5.000



PLANSTAND: 2. AUSFERTIGUNG
BEARBEITUNG: mm/00

PLANNUMMER:

PLANLABOR
ARCHITECTUR - STÄDTBAU - LÄNDESCHAFT
DPL ING. DETLEF STÄTZMAYER
FREISCHAFFENDER ARCHITECT
ST. JÖRGEN-RING 34 23864 LÜBBECK
TEL. 0461 - 65 9 95 FAX 05 9 96